

Werner Sälzer nun auch als Nachlassverwalter in Kornwestheim

Herr Sälzer, Sie wurden unlängst als Steuerberater und vereidigter Buchprüfer zum Fachberater für Testamentsvollstreckung und Nachlassverwaltung (DStV e.V.) ernannt.

Welche Voraussetzungen bestehen für die Erlangung dieses Titels?

Die Voraussetzung zur Erlangung dieses Fachberatertitels ist die Pflichtteilnahme an einem mehrwöchigen Seminar in welchem neben dem Erbschaftsteuerrecht auch u.a. Kenntnisse im Erbrecht und im Familienrecht vermittelt werden. -Darüber hinaus sind hinreichende Praxiskenntnisse durch entsprechende Fälle in der Praxis nachzuweisen. Ferner besteht die Pflicht zur laufenden Fortbildung durch Teilnahme an jährlich statt findenden Fortbildungsseminaren.

Sie sprechen von einem „modernen Dienstleistungsangebot“, was verstehen Sie darunter?

Das Instrument der Testamentsvollstreckung stellt ein modernes Mittel der Vermögensnachfolgegestaltung sowohl im unternehmerischen Bereich als auch im privaten Bereich dar. Der Übergang des unternehmerischen Bereichs ist auf zwei Wegen möglich; entweder durch lebzeitige Übertragung oder durch Übergang von Todes wegen. Dabei zeigt ein Blick in die Statistik, dass jede vierte Unternehmensnachfolge zu einer Unternehmenskrise führt und jede sechste innerhalb von fünf Jahren in der Insolvenz endet.

Wesentliche Gründe hierfür sind:

- Die Nachfolgeplanung genießt nicht den Charakter eines Unternehmensziels, ihr liegt kein Business-Plan zu Grunde,
- Die Nachfolge wird nicht rechtzeitig angegangen, fünf Jahre sind für eine erfolgversprechende Nachfolge das Minimum,
- Die Nachfolge wird vom Unternehmer sowohl finanziell als auch von der Beraterwahl her nur halbherzig

angegangen,
- Emotionale Gründe behindern die Beschäftigung mit der eigenen Nachfolge,
- unter den Erben und Nachfolgern entsteht Streit, insbesondere mangels klarer und kommunikative abgestimmter Regelungen.

Bei der Unternehmensnachfolge aber nur das Unternehmen zu betrachten, greift viel zu kurz. In persönlicher Hinsicht ist der Unternehmer regelmäßig in ein vorgegebenes familiäres Umfeld eingebunden, das nicht unberücksichtigt bleiben darf.

Worin besteht nun konkret das von ihnen angesprochene Dienstleistungsangebot?

Nun, das Dienstleistungsangebot bezieht sich in der Praxis auf die Nachfolgegestaltung, die sich in drei Stufen einteilen lässt:

Auf der ersten Stufe geht es darum, ein ganzheitliches Folgekonzept zu entwickeln und zwar für das Unternehmen und für den Privatbereich im Wege der vorweggenommenen Erbfolge (Schenkung) und im Wege der letztwilligen Verfügung. In der zweiten Stufe geht es darum, Vorsorge für die rechtliche Umsetzung des Folgekonzeptes zu treffen, insbesondere durch Vorsorgevollmachten, durch geschäftsvertragliche Regelungen, durch Ehevertrag, durch erbvertragliche bzw. testamentarische Regelungen und selbstverständlich auch durch die steuerliche Gestaltung.

Worin ist die ständig wachsend Nachfrage nach diesen Dienstleistungen begründet?

Die Gründe eine Testamentsvollstreckung zu verfügen sind vielfältig und ebenso unterschiedlich wie die Erblasser selbst und lassen sich wie folgt feststellen:

- immer werthaltigere und komplizierter strukturierte Vermögen
- immer weniger, oftmals ganz feh-



Erweitertes Angebot: Steuerberater Werner Sälzer
Foto: B. Kiefer

lende Abkömmlinge
fehlendes Vertrauen in die vorhandenen Abkömmlinge
Patchwork-Familienstrukturen, sie ergeben sich heute häufig bei zwei oder mehr ehelichen oder nicht ehelichen Beziehungen; hier liegt die Gefahr auf der Hand, dass bei unvorhergesehener Versterbensreihenfolge das Vermögen in den „falschen“ Stamm abwandert.

karitative Erwägungen
Versorgung behinderter Abkömmlinge
Vereinfachung und Sicherstellung der Nachlassabwicklung, haben die bedachten Abkömmlinge ihren Lebensmittelpunkt in Übersee und sollen sie mit den Formalitäten in Deutschland nicht belastet werden, stellt die Testamentsvollstreckung die passende, serviceorientierte Dienstleistung dar.

Schutz des Nachlasses vor dem Zugriff von Eigengläubigern des Erben. Die Zahl der Verbraucherinsolvenzfälle steigt kontinuierlich. Viele Erblasser möchten verhindern, dass in der Wohlverhaltensphase die Hälfte des auf den Schuldner

entfallenden Nachlassanteils an den Treuhänder und damit an die Gläubiger auszukehren ist. Mit weiteren erbrechtlichen Instrumentarien aus dem Bereich der Vor- und Nacherbschaft, ist es daher möglich, die persönlichen Gläubiger des Erben für die Dauer der Testamentsvollstreckung vom Nachlass fern zu halten.

Was sollten Ihrer Meinung nach Personen beachten, die sich mit dem Thema Testamentsvollstreckungsanordnung befassen?

Der Weg zur individuell richtigen Testamentsvollstreckeranordnung vollzieht sich grundsätzlich in vier Schritten:

1. Gestaltungsalternativen zur Testamentsvollstreckung prüfen. Reichen z. B. rechtsgeschäftliche Vollmachten aus z.B. Konto- und Bankvollmacht, Vorsorgevollmacht; unternehmensbezogene Generalvollmacht, internationale Nachlassvollmacht. Bestehen alternative erbrechtliche, familienrechtliche oder geschäftsvertragliche Regelungen.
2. wirksame letztwillige Verfügungen errichten.
3. die richtige Person zum Testamentsvollstrecker bestimmen.
4. Inhalte der Testamentsvollstreckeranordnung festlegen.

Aus Ihren Ausführungen entnehme ich, dass ein Zeitraum von mindestens 5 Jahren erforderlich ist um eine erfolgversprechende Nachfolgeregelung zu planen und umzusetzen.

Wann ist denn dann der richtige Zeitpunkt sich über Nachfolgeregelungen Gedanken zu machen?

Nun, es gibt keinen „richtigen Zeitpunkt“. In Deutschland haben 77% kein Testament, 20% ein mangelhaftes und nur 3 % ein korrektes Testament. Leider ist es ja nun so, dass der Erbfall oft unerwartet eintritt, daher kommt einer frühzeitigen Nachfolgeplanung gerade im unternehmerischen Bereich aber auch im privaten Bereich eine hohe wirtschaftliche und praktische Bedeutung zu. Neben der Sicherung der Unternehmenskontinuität dient gerade in diesen Fällen die Anordnung der Testamentsvollstreckung auch dem Schutz und bei entsprechender Gestaltung zugleich auch der Versorgung wirtschaftlich unerfahrener oder zum Zeitpunkt des Erbfalles noch minderjähriger Kinder. Die Bedeutung einer entsprechenden Nachfolgeregelung samt Notfallplanung lässt sich daran ermesen, dass sie als Ausweis unternehmerischer Qualifikation und damit als Erfolgsfaktor im Rating nach Basel II und III eingestuft werden.

Werner Sälzer
vereidigter Buchprüfer / Steuerberater



Fachberater
für Testamentsvollstreckung und
Nachlassverwaltung (DStV e. V.)



Bahnhofstraße 3–5, 70806 Kornwestheim
Telefon: 0 71 54/81 67 30, Fax: 0 71 54/8 16 73 30
E-Mail: wsaelzer@steuerberatung-saelzer.de